

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

Themen dieser Ausgabe

Arbeitsrecht

Der Fall Klarenberg: Neue Spielregeln im Rahmen von M&A Transaktionen

Das Bundesarbeitsgericht hat sich in einer aktuellen Entscheidung vom 13. Oktober 2011 (Az: 8 AZR 455/10) mit der Frage auseinandergesetzt, wann ein Übergang eines Betriebsteils vorliegt. Gegenstand dieser Entscheidung war die Klage des Herrn Klarenberg, ehemaliger Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung des Zielunternehmens, der gegen die Beklagte (die Mandantin von Squire Sanders als Erwerber) einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung aufgrund behaupteten Betriebsteilübergangs geltend machte.

Gesellschaftsrecht

Gutgläubiger Erwerb von aufschiebend bedingt abgetretenen GmbH-Anteilen

Mit dem BGH-Urteil zum gutgläubigen Erwerb von aufschiebend bedingt abgetretenen Geschäftsanteilen wurde die in der Praxis seit dem Inkrafttreten des MoMiG herrschende Rechtsunsicherheit beendet. Laut BGH ist ein gutgläubiger Erwerb eines bereits aufschiebend bedingt abgetretenen Geschäftsanteils vor dem Eintritt der vorgesehenen Bedingung nicht möglich. Der Ersterwerber ist vor dem Gutgläubenserwerb auch ohne einen auf die aufschiebende Bedingung verweisenden Vermerk (sog. Zwei-Listen-Modell) in der Gesellschafterliste geschützt.

Bundesgerichtshof: Sofortige Wirksamkeit der Einziehung eines Geschäftsanteils

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 24.1.2012 - II ZR 109/11) hatte sich mit der in Rechtsprechung ungeklärten und Literatur seit langer Zeit heftig umstrittenen Frage zu befassen, wann eine von den Gesellschaftern beschlossene Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen wirksam wird. In seinem Urteil kam der BGH zum Ergebnis, dass die Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen grundsätzlich bereits im Zeitpunkt der Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses wirksam ist, ohne dass es auf die Zahlung der Abfindung ankommt.

Immobilienwirtschaftsrecht

Keine Heizkostenabrechnung nach dem Abflussprinzip: Bundesgerichtshof stellt Anforderungen der Heizkostenverordnung klar

Betriebskostenabrechnungen bedeuten für den Vermieter unter Umständen weniger Aufwand, wenn die umzulegenden Kosten nach dem Abflussprinzip berechnet werden. Bei Heizkostenabrechnungen stehen dem jedoch die speziellen Bestimmungen der Heizkostenverordnung entgegen. Diese schreibt dem Vermieter eine Abrechnung nach dem Leistungsprinzip vor: Auf den Mieter umgelegt werden können nur die tatsächlich verbrauchten Brennstoffe. So erklärte der Bundesgerichtshof kürzlich eine Heizkostenabrechnung für unzulässig, in der die Vermieterin die geleisteten Abschlagszahlungen an den Energielieferanten zu Grunde gelegt hatte.

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

IP/Technologie

Grundsatzentscheidung des BGH zum Schutz von Unternehmenskennzeichen

Inhaber von nicht eingetragenen Unternehmenskennzeichen (insb. Firmierungen) können wie eingetragene Markeninhaber Rechte gegen prioritätsjüngere Zeichen geltend machen, wenn diese eine Verwechslungsgefahr begründen. Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass die Beurteilung der Branchenähnlichkeit bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr zwischen Unternehmenskennzeichen ebenso wie die Beurteilung der Waren und Dienstleistungsähnlichkeit bei eingetragenen Marken unabhängig von der Kennzeichnungskraft des Klagekennzeichens zu prüfen ist (BGH, Urteil vom 20. Januar 2011, Az. I ZR 10/09 - BCC). Dies stellt eine wesentliche Stärkung der Rechte der Inhaber von Unternehmenskennzeichen dar.

Moderne Lizenzmodelle, Softwareinventur und hausgemachte Lösungen: Worauf Unternehmen bei Softwarelizenzen achten sollten

Die Softwarebeschaffung stellt Unternehmen angesichts der Vielzahl existierender Lizenzmodelle nicht selten vor echte Herausforderungen. Das Spannungsverhältnis, in dem Unternehmen sich diesbezüglich bewegen, könnte man wie folgt auf den Punkt bringen: Zu viele Lizenzen kosten unnötig Geld, die Nutzung zu weniger Lizenzen hingegen birgt Haftungsrisiken, da die Nutzung ohne Lizenz gegen das Urheberrecht verstößt und Schadensersatzansprüche auslöst. Vorsicht ist nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Einsatz von Open Source-Software geboten. Der Beitrag erläutert, weshalb ein professionelles Lizenzmanagement sich bezahlt macht.

Kartellrecht

Zusätzliche Hürden in kartellrechtlichen Schadensersatzklagen nach Entscheidung des AG Bonn

Es kommt nicht alle Tage vor, dass Behörden, Unternehmen und Anwälte in ganz Europa gespannt einer Entscheidung des Amtsgerichts Bonn zum Akteneinsichtsrecht entgegensehen. Die streitgegenständlichen Akten waren allerdings hochbrisante Selbstanzeigen von Unternehmen im Rahmen kartellrechtlicher Verfahren. In seinem Beschluss vom 18. Januar 2012 befand das AG Bonn (Az: 51 Gs 53/09), dass Kronzeugenanträge vertraulich zu behandeln seien und daher der Akteneinsicht nicht unterliegen dürfen. Die Entscheidung verschafft Kartellanten zumindest einem Etappensieg gegenüber sie auf Schadensersatz klagende Unternehmen.

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

Steuerrecht

Wichtige Neuerungen im Umwandlungssteuererlass 2011

Nach mehrjähriger Vorbereitungszeit hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Ende 2011 einen neuen Umwandlungssteuererlass (UmwStE) zur Auslegung der Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes veröffentlicht. Die Ausführungen des BMF führen vielfach zu einer größeren Rechtssicherheit in Umstrukturierungsfällen. Jedoch zeigt sich bereits jetzt, dass bei verschiedenen Aspekten weiterhin Gestaltungsunsicherheiten bestehen bleiben und neue Fragen in der Praxis auftauchen. Der Beitrag stellt einige praxisrelevante Aspekte des UmwStE vor.

Keine Umsatzsteuer bei Übertragung zahlungsgestörter Forderungen

In einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 27. Oktober 2011 (C-93/10) verneinte dieser das Vorliegen einer steuerpflichtigen Leistung und die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn ein Forderungskäufer auf eigenes Risiko zahlungsgestörte Forderungen zu einem unter ihrem Nennwert liegenden Preis erwirbt.

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni**
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

Unsere Veranstaltungen im Juni

Workshop-Termin im Juni 2012

Squire Sanders lädt Sie gemeinsam mit der exchangeBA AG, einem führenden Venture Capital-Marktplatz im deutschsprachigen Raum, zu einem kostenfreien Workshop mit den Themen „**Wie finde ich den passenden Investor?**“ und „**Was ist in der ersten Finanzierungsrunde zu beachten?**“ ein.

Im Workshop (Dauer: ca. 2,5 Stunden) erhalten Sie konkrete Tipps zur **effizienten Investorenansprache und rechtlichen und steuerlichen Gestaltung einer ersten Finanzierungsrunde.**

Um den Workshop individuell zu halten, ist die Teilnehmerzahl auf 30 Personen und einen Vertreter pro Unternehmen limitiert.

Der Workshop findet am

Montag, den 4.06.2012, um 17.30 Uhr

in den Räumen von Squire Sanders in der Taunusanlage 17 in Frankfurt am Main statt. Über die darauf folgenden Termine werden wir Sie weiterhin rechtzeitig informieren.

Möchten Sie teilnehmen? Dann melden Sie sich einfach per E-Mail (nadine.gottschling@squiresanders.com) oder telefonisch (069/1739-2430) an.

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht**
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

Arbeitsrecht

Der Fall Klarenberg: Neue Spielregeln im Rahmen von M&A Transaktionen

Das Bundesarbeitsgericht hat sich in einer aktuellen Entscheidung vom 13. Oktober 2011 (Az: 8 AZR 455/10) mit der Frage auseinandergesetzt, wann ein Übergang eines Betriebsteils vorliegt. Gegenstand dieser Entscheidung war die Klage des Herrn Klarenberg, ehemaliger Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung des Zielunternehmens, der gegen die Beklagte (die Mandantin von Squire Sanders als Erwerber) einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung aufgrund behaupteten Betriebsteilübergangs geltend machte.

Die Frage nach dem Vorliegen eines Betriebsteilübergangs hat erhebliche Auswirkungen für die betriebliche Praxis in Deutschland und führt für Unternehmen, die Betriebsmittel oder Personal von einem anderen Unternehmen übernehmen wollen, zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit mit möglicherweise gravierenden Folgen: Ist die übernommene Einheit ein Betriebsteil und geht dieser über, ist der Erwerber verpflichtet, sämtliche in dieser Abteilung beschäftigten Arbeitnehmer zu deren momentanen Arbeitsbedingungen zu übernehmen.

Die Beklagte hatte einige Produktlinien und die hierfür benötigten Materialien sowie Know-how, Software- und Patentrechte, Patentanmeldungen und Namensrechte im Rahmen eines Asset-Deals vom Verkäufer erworben. Darüber hinaus hat sie vier der insgesamt dreizehn in der Abteilung des Klägers beschäftigten Arbeitnehmer übernommen. Das Bundesarbeitsgericht hatte zu klären, ob die Arbeitsverhältnisse der in der Abteilung beschäftigten Arbeitnehmer - darunter auch der Kläger - im Wege eines Betriebsteilübergangs auf den Erwerber übergegangen waren.

Das Bundesarbeitsgericht stand bisher in Bezug auf die Eingliederung eines Betriebsteils beim Erwerber auf folgendem Standpunkt: Wenn ein Betriebsteil in die Unternehmensstruktur beim Erwerber derart eingegliedert wird, dass die ursprüngliche Organisationsstruktur verloren geht, liegt kein Betriebsübergang vor. Für den Übergang eines Betriebsteils war somit nach der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts erforderlich, dass dieser Betriebsteil beim Erwerberunternehmen unter Wahrung seiner ursprünglichen, organisatorischen Identität eingegliedert und fortgeführt wurde.

Dieses Prinzip wurde im Fall Klarenberg vom Europäischen Gerichtshof im Jahr 2009 zumindest modifiziert. Der Übergang eines Betriebsteils soll nun unter bestimmten Umständen auch dann vorliegen, wenn die organisatorische Selbständigkeit der übertragenen Einheit beim Erwerber nicht bewahrt wird. Ausreichend soll sein, wenn im Einzelfall eine „funktionelle Verknüpfung“ zwischen den Produktionsfaktoren beibehalten wird, die es dem Erwerber erlaubt, die Faktoren des bisherigen Betriebsteils zu nutzen, um derselben oder einer gleichartigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen. Der Europäische Gerichtshof stellt damit im Gegensatz zum Bundesarbeitsgericht nicht allein auf die organisatorische Identität und Selbständigkeit des bisherigen Betriebsteils ab. (...)

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht**
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

Im Ergebnis musste das Bundesarbeitsgericht nicht entscheiden, ob bzw. inwieweit es der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgt, wonach nicht allein die Identität des Betriebsteils nach Übergang auf den Erwerber entscheidend sei, sondern vielmehr auch die „funktionale Verknüpfung“. Die Klärung dieser Frage ist in Deutschland mit Spannung erwartet worden, da nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs die Frage offen blieb, was im Einzelfall mit dieser „funktionalen Verknüpfung“ überhaupt gemeint ist. Das Bundesarbeitsgericht konnte diese Frage offen lassen, indem es vorab prüfte, ob beim veräußernden Unternehmen überhaupt bereits ein Betriebsteil bestanden hatte, der im Wege eines Betriebsteilübergangs überhaupt hätte übergehen können. Dieses war nach unserer und der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts nicht der Fall. Da beim Veräußerer bereits kein Betriebsteil vorhanden war, konnte ein solcher auch nicht auf den Erwerber, trotz Übernahme einiger Arbeitnehmer, Produktlinien und Know-how, übergehen. Der Erwerber war demzufolge nicht verpflichtet, Herrn Klarenberg kraft Betriebsteilübergangs weiter zu beschäftigen.

Eine Konkretisierung der vom Europäischen Gerichtshof im Jahre 2009 aufgestellten Kriterien zum Übergang eines Betriebsteils musste das Bundesarbeitsgericht im Ergebnis nicht vornehmen, so dass weiterhin Unsicherheit in der Praxis besteht, wann bei Übernahme von Personal, Betriebsmitteln und Know-how ein Betriebsteilübergang vorliegt, wenn die bisherige Einheit nicht wie beim Veräußerer fortgeführt wird. Weitere Entscheidung in diesem „hot topic“ des deutschen Arbeitsrechts sind zu erwarten. Es bleibt daher weiter spannend!

Praxistipp

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass insbesondere im Rahmen von M&A-Transaktionen das Augenmerk zunächst auf die Prüfung der Frage gerichtet sein sollte, ob beim Veräußerer bereits ein Betriebsteil vorhanden ist, der übertragen werden soll. Erst in einem zweiten Schritt ist dann der weiteren Frage nachzugehen, ob die Einheit identitätswahrend bzw. zumindest unter Beibehalt einer funktionellen Verknüpfung zwischen Produktionsfaktoren übernommen werden soll. Andernfalls können für den Erwerber nach Übernahme einer wirtschaftlichen Teileinheit „böse Überraschungen“ drohen.

Weiterführende Links:

[BAG, Urteil vom 13. Oktober 2011 - 8 AZR 455/10](#)

Dr. Karl-Maria Walter

Rechtsanwalt, Partner

E-Mail: karl.walter@squiresanders.com

Dr. Sebastian Buder

Rechtsanwalt, Partner

E-Mail: sebastian.buder@squiresanders.com

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht**
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

Gesellschaftsrecht

Gutgläubiger Erwerb von aufschiebend bedingt abgetretenen GmbH-Anteilen

Ein gutgläubiger Erwerb eines unter einer aufschiebenden Bedingung bereits abgetretenen Geschäftsanteils ist nach einer neuen Entscheidung des BGH nicht möglich. Mit dem Beschluss des BGH zum gutgläubigen Erwerb von aufschiebend bedingt abgetretenen Geschäftsanteilen wurde die in der Praxis seit dem Inkrafttreten des MoMiG herrschende Rechtsunsicherheit beendet.

Der Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss vom 20. September 2011 - Az. II ZB 17/10) hat eine lang erwartete Entscheidung zu dem gutgläubigen Erwerb von aufschiebend bedingt abgetretenen Geschäftsanteilen getroffen. In der gesellschaftsrechtlichen Praxis kommt die aufschiebend bedingte Geschäftsanteilsabtretung oft und in verschiedenen Konstellationen vor. Zu nennen sind insbesondere aufschiebend bedingte Abtretungen von Geschäftsanteilen bei M&A-Transaktionen, bei denen die Wirksamkeit der Abtretung unter der Bedingung der vorherigen Zahlung des Kaufpreises steht oder die aufschiebend bedingte Abtretung im Falle einer kartellrechtlichen Genehmigung sowie aufschiebend bedingten Rückübertragungen von Geschäftsanteilen in Treuhandverträgen.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) war der Erwerb eines Geschäftsanteils unter einer aufschiebenden Bedingung unproblematisch möglich, da der unter einer aufschiebenden Bedingung abgetretene Geschäftsanteil von einem Dritten in dem Zeitraum der Schweben vor Eintritt der Bedingung nicht gutgläubig erworben werden konnte. Gemäß § 161 Abs. 1 BGB waren nämlich alle Zwischenverfügungen des Verkäufers im Falle des Bedingungseintritts gegenüber dem (Erst-)erwerber unwirksam.

Diese Rechtssicherheit wurde allerdings mit dem MoMiG beendet. Der Grund dafür war der neu eingefügte § 16 Abs. 3 GmbH, der einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen von den in der Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschaftern generell ermöglicht. In der notariellen Praxis wurden daher zum Schutz des Ersterwerbers vor einer Zwischenverfügung verschiedene Gestaltungen entwickelt. Die am weitesten verbreiteten darunter waren die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der Gesellschafterliste und die Einreichung einer Gesellschafterliste mit einem Vermerk zur bedingten Abtretung (sog. Zwei-Listen-Modell).

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der BGH die Fragen zu dem Zusammenhang zwischen § 16 Abs. 3 GmbHG und § 161 Abs. 3 BGB und der Zulässigkeit des Zwei-Listen-Modells beantwortet. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Notar nach einer aufschiebend bedingten Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils eine Gesellschafterliste mit dem Vermerk „aufschiebend bedingt abgetreten“ bei dem zuständigen Handelsregister eingereicht. Das Registergericht hat die Aufnahme der Liste in das Handelsregister allerdings mit der Begründung abgelehnt, dass sie keine bereits eingetretenen Veränderungen enthielte. Der BGH bestätigte diese Rechtsauffassung und sah auch keinen Grund für die Aufnahme der Gesellschafterliste, da nach dem Gesetz nur die wirksam gewordenen Änderungen bei den in der Liste eingetragenen Inhabern der Geschäftsanteile aufzunehmen und beim Handelsregister einzureichen sind (§ 40 Abs. 1 GmbHG). (...)

Inhalt

- 🔗 Themen dieser Ausgabe
- 🔗 Unsere Veranstaltungen im Juni
- 🔗 Arbeitsrecht
- 🔗 Gesellschaftsrecht
- 🔗 Immobilienwirtschaftsrecht
- 🔗 IP/Technologie
- 🔗 Kartellrecht
- 🔗 Steuerrecht
- 🔗 Impressum

Da eine aufschiebend bedingte Anteilsübertragung erst mit dem Bedingungseintritt wirksam wird, kann die neue Liste auch erst nach diesem Ereignis erstellt und eingereicht werden.

Ein sog. Zwei-Listen-Modell sei auch für den Schutz des Ersterwerbers nicht erforderlich, da laut BGH ein gutgläubiger Erwerb eines aufschiebend bedingt abgetretenen Geschäftsanteils vor Bedingungseintritt ohnehin nicht möglich wäre. Für den Gutgläubenserwerb ist der Anknüpfungspunkt die aktuelle Gesellschafterliste, d.h. ein Dritter kann darauf vertrauen, dass die in der Gesellschafterliste verzeichnete Person Gesellschafter ist. Nach der Auffassung des BGH trifft die Gesellschafterliste aber nur eine Aussage über die Gesellschafterstellung, nicht aber über die Belastung mit einem Anwartschaftsrecht. Die Anwartschaftsrechte bezüglich eines Geschäftsanteils werden von der Rechtsscheinwirkung der Gesellschafterliste nicht erfasst, d.h. eine Gesellschafterliste begründet keinen Vertrauenstatbestand dafür, dass der in der Liste eingetragene Inhaber über seinen Geschäftsanteil nicht bereits aufschiebend bedingt verfügt hat.

Praxistipp

Es ist zu begrüßen, dass der Beschluss des BGH in der gesellschaftsrechtlichen Praxis den Ersterwerbern Rechtssicherheit bietet. Andererseits werden für den potentiellen Zweiterwerber wiederum Unsicherheiten ausgelöst, da ihm etwaige aufschiebend bedingte Geschäftsanteilsabtretungen unbekannt bleiben. Diese Risiken können allerdings insbesondere dadurch reduziert werden, dass im Anteilskaufvertrag entsprechende Garantien vorgesehen werden.

Weiterführende Links:

[BGH, Beschluss vom 20. September 2011 - II ZB 17/10](#)

Jost Arnsperger

Rechtsanwalt, Partner

E-Mail: jost.arnsperger@squiresanders.com

Eveli Lume, M.LLP.

Junior Counsel

E-Mail: eveli.lume@squiresanders.com

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht**
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

Bundesgerichtshof: Sofortige Wirksamkeit der Einziehung eines Geschäftsanteils

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 24. Januar 2012 - II ZR 109/11) hatte sich mit der in Rechtsprechung ungeklärten und Literatur seit langer Zeit heftig umstrittenen Frage zu befassen, wann eine von den Gesellschaftern beschlossene Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen wirksam wird. In seinem Urteil kam der BGH zum Ergebnis, dass die Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen grundsätzlich bereits im Zeitpunkt der Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses wirksam ist, ohne dass es auf die Zahlung der Abfindung ankommt. Allerdings haften jedenfalls die Gesellschafter, die den Einziehungsbeschluss fassen, dem ausgeschiedenen Gesellschafter neben der Gesellschaft für den Abfindungsanspruch persönlich, wenn sie nicht für ausreichend freies Vermögen der GmbH sorgen oder deren Auflösung bewirken.

In dem zu entscheidenden Fall war der Kläger neben seinem Mitgesellschafter einziger Gesellschafter der beklagten GmbH. Im April 2001 beschloss die Gesellschafterversammlung, den Geschäftsanteil des Klägers aus wichtigem Grund ohne Zustimmung des Klägers einzuziehen. Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Abfindung erhielt der Kläger nicht. Der Kläger beantragte fast sechs Jahre (!) später, nämlich im Februar 2007 auf einer Gesellschafterversammlung der Beklagten u.a. den verbliebenen Gesellschafter auf Zahlung der Abfindung in Anspruch nehmen zu dürfen und den Kläger zur gerichtlichen Geltendmachung dieses Anspruchs zu ermächtigen. Mit den Stimmen des Mitgesellschafters lehnte die Gesellschafterversammlung die Anträge ab.

Der Kläger erhob Anfechtungsklage und beantragte außerdem festzustellen, dass die Beschlüsse seitens der Gesellschaft zur Durchsetzung seiner Abfindung wirksam gefasst worden seien. Das Landgericht entsprach dem Klageantrag vollumfänglich. Das OLG Dresden als Berufungsgericht änderte das Urteil des Landgerichts zwar zugunsten der Beklagten zum Teil ab, weil es die Feststellung der Beschlüsse durch einen Versammlungsleiter vermisste. Es vertrat aber im Einklang mit der älteren und bis dato immer noch vorherrschenden Meinung in der Literatur wie das Landgericht die Auffassung, der Kläger sei trotz Entziehungsbeschluss nicht aus der beklagten GmbH ausgeschieden, solange die Abfindungszahlung nicht entrichtet worden sei.

Die von der beklagten Gesellschaft angestrebte Revision vor dem Bundesgerichtshof führte schließlich zur vollständigen Klageabweisung. Die entscheidende Streitfrage, wann konkret die Einziehung von Geschäftsanteilen wirksam werde, entschied der BGH dahingehend, dass der Einziehungsbeschluss nicht unter der Bedingung der Zahlung des Einziehungsentgelts stehe und damit regelmäßig sofort wirksam wird.

Der BGH stellt in dieser neuen Entscheidung ausdrücklich klar, dass durch einen Einziehungsbeschluss, der weder nichtig ist noch durch Anfechtung für nichtig erklärt wird, die Einziehung eines Geschäftsanteils bereits mit der Mitteilung an den jeweils betroffenen Gesellschafter wirksam wird. Der BGH begründet dies im Einklang mit den rechtswissenschaftlichen Autoren, die sich für diese Lösung ausgesprochen haben, im Kern mit den sonst fast unüberwindbaren praktischen Unsicherheiten der Führung der Gesellschaft und der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in der Schwebezeit zwischen dem Einziehungsbeschluss und der Feststellung einer endgültig (...)

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht**
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

gezahlten Abfindung. Es sei nicht gerechtfertigt, hier zum Schutz des ausscheidenden Gesellschafters von dem allgemeinen Prinzip der sofortigen Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen abzuweichen. Dieser Schutz sei – so der BGH – durch eine persönliche Haftung der Mitgesellschafter gewährleistet. Durch eine solche Haftung sei der Abfindungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters zu sichern, wenn die Gesellschaft diesen wegen der Kapitalbindung nicht erfüllen könne (§ 30 Abs. 1 GmbHG) oder die Gesellschafter nicht den Weg der Auflösung beschreiten.

Der BGH empfand es nicht als unbillig, die verbleibenden Gesellschafter einer – subsidiären - persönlichen Haftung zu unterwerfen. Denn diesen wachse anteilig der Wert des eingezogenen Geschäftsanteils zu. Die verbleibenden Gesellschafter müssten, wenn sie sich redlich verhalten, grundsätzlich der Gesellschaft genügend freies Vermögen verschaffen oder die Gesellschaft auflösen, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, den Abfindungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters zu erfüllen.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs sorgt nunmehr für Rechtssicherheit in Hinblick auf die seit Jahren umstrittene Frage, wann konkret eine von der Gesellschafterversammlung beschlossene Einziehung von Geschäftsanteilen wirksam wird. Der bis zur Entscheidung des BGH bestehenden Rechtsunsicherheit konnte grundsätzlich nur durch eine spezifische Regelung in der Satzung der Gesellschaft vermieden werden. Der BGH (Urteil vom 30. Juni 2003 - Az.: II ZR 326/01) hatte bislang bestätigt, dass die Satzung einer GmbH den maßgeblichen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung von Geschäftsanteilen festlegen kann.

Wegen der Durchsetzung des Abfindungsanspruchs hat der ausgeschlossene Gesellschafter zunächst Erfüllung von der Gesellschaft zu verlangen. Der Rückgriff auf die einzelnen in der GmbH verbleibenden Gesellschafter hat subsidiär zur Gesellschaft zu erfolgen.

Offengelassen hat der BGH, ob eine persönliche Haftung nur diejenigen Mitgesellschafter trifft, die der Einziehung zugestimmt haben, oder ob davon sämtliche verbleibenden Gesellschafter betroffen sein sollen. Die argumentativen Anknüpfungspunkte des BGH: Vermögenszuwachs einerseits und Unterlassen der Auflösung andererseits lassen beide Varianten in Betracht kommen. Hier ist es zu überlegen, ob eine Satzungsregelung diese Frage lösen sollte und kann.

Praxistipp

Ungeachtet der neuen Entscheidung durch den BGH, bleibt es unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit aber weiterhin empfehlenswert den genauen Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Einziehung von Geschäftsanteilen in der Satzung der Gesellschaft zu bestimmen. Vor allem aber sollten die gegenwärtigen Klauseln in Gesellschaftsverträgen, die sich mit der bisher weitgehend angenommenen „Schwebezeit“ beschäftigten, daraufhin geprüft werden, ob sie vor dem Hintergrund der BGH-Entscheidung noch sachgerecht sind. Viele Satzungsbestimmungen in GmbHs stellen z.B. ausdrücklich fest, dass die die (...)

Inhalt

- 🔗 Themen dieser Ausgabe
- 🔗 Unsere Veranstaltungen im Juni
- 🔗 Arbeitsrecht
- 🔗 **Gesellschaftsrecht**
- 🔗 Immobilienwirtschaftsrecht
- 🔗 IP/Technologie
- 🔗 Kartellrecht
- 🔗 Steuerrecht
- 🔗 Impressum

Einziehung erst mit der Zahlung der Abfindung wirksam werden soll und versuchen zugleich, die Mitgliedschaftsrechte aus dem eingezogenen Anteil auf ein Minimum zu reduzieren. Hier ermöglicht die BGH-Entscheidung nunmehr eine viel pragmatischere Handhabung, nämlich ein sofortiges komplettes Ausscheiden. Die Gesellschafter, die durch Einziehungsbeschluss einen Mitgesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen, müssen sich allerdings darüber im Klaren sein, dass dies gegebenenfalls zu einer persönlichen anteiligen Haftung für den Abfindungsanspruch führt.

Weiterführende Links:

[BGH, Urteil vom 24. Januar 2012 - II ZR 109/11](#)

Dr. Kai Mertens

Rechtsanwalt, Partner
E-Mail: kai.mertens@squiresanders.com

Alexander Wolff, LL.M.

Rechtsanwalt und Attorney-at-Law (N.Y.)
E-Mail: alexander.qolff@squiresanders.com

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht**
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

Immobilienwirtschaftsrecht

Keine Heizkostenabrechnung nach dem Abflussprinzip: Bundesgerichtshof stellt Anforderungen der Heizkostenverordnung klar

Vermieter dürfen nicht auf Grundlage ihrer Vorauszahlungen an die Energieversorger abrechnen. Die den Mietern in Rechnung gestellte Heizkostenabrechnung muss sich nach dem tatsächlichen Verbrauch richten. Eine Abrechnung nach dem Abflussprinzip genügt nicht den Anforderungen der Heizkostenverordnung, wie der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 1. Februar 2012 - VIII ZR 156/11) kürzlich klarstellte.

In dem von dem Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fall, verlangte der Vermieter einer Eigentumswohnung von den beklagten Mietern eine Heizkostennachzahlung für die Jahre 2007 und 2008. Die Forderungen basierten auf den Heizkostenabrechnungen des klagenden Eigentümers, der darin die von ihm im jeweiligen Kalenderjahr an den Energieversorger geleisteten Abschlagszahlungen als Kosten geltend gemacht hatte. Gegen diese Anrechnung nach dem sogenannten Abflussprinzip (gemeint ist die Umlage der Kosten, mit denen der Vermieter selbst im Abrechnungszeitraum belastet wird) wandten sich die Mieter mit Erfolg, wie der Bundesgerichtshof nun entschied.

Schon das Gericht der vorangegangenen Instanz hatte den Mietern Recht gegeben, insbesondere aufgrund der Bestimmungen der Heizkostenverordnung. Denn gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 HeizkostenV gehören

„zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, [...]“

Dementsprechend beruhe eine Abrechnung nach dem Abflussprinzip nicht auf der vom Gesetzgeber geforderten wirklichen Verbrauchserfassung, wie das Berufungsgericht weiter ausführte. Deshalb kann der Mieter die ihm gegenüber geltend gemachten Kosten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 HeizkostenV hier um 15 % kürzen können.

Diese Regelung beruhe maßgeblich auf der gesetzgeberischen Erwägung, dass sich die Nutzer wegen der verbrauchsabhängigen Umlage der Kosten bemühen würden, Kosten und damit Energie zu sparen. Mit dem Kürzungsrecht einhergehend soll auch die Einhaltung der Vorschriften der HeizkostenV in die Hände von Vermieter und Mieter gelegt werden.

(...)

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht**
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

Unwirksame Abrechnung oder Kürzungsrecht des Mieters?

Diesem Versuch des Berufungsgerichtes, die Abrechnung des Vermieters noch teilweise zu retten, hat der Bundesgerichtshof indes einen Riegel vorgeschoben. Denn das Kürzungsrecht des § 12 Abs. 1 Satz 1 HeizkostenV sei nur anwendbar, wenn die Kosten der im Abrechnungszeitraum verbrauchten Brennstoffe ermittelt und umgelegt werden. Daran fehle es aber, da die in den Abrechnungen eingestellten Heizkosten nicht nach dem tatsächlichen Gasverbrauch im jeweiligen Abrechnungszeitraum, sondern auf der Grundlage der im jeweiligen Kalenderjahr an den Energieversorger geleisteten Zahlungen errechnet wurden. Dies stelle einen inhaltlichen Fehler der Heizkostenabrechnung dar.

Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch

Trotz ihrer inhaltlich fehlerhaften Abrechnung erhielt der Vermieter im vorliegenden Fall die Möglichkeit, die angefallenen Heizkosten dennoch geltend zu machen. Der Bundesgerichtshof wies darauf hin, dass Nachzahlungsansprüche des Vermieters nicht ausgeschlossen seien. Der Vermieter müsse jedoch für die genannten Abrechnungsjahre - gegebenenfalls aufgrund einer sachgerechten Schätzung - nachträglich eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch vorlegen. Der dieses Prinzip gesetzlich festlegende § 7 Abs. 2 Satz 1 HeizkostenV stellt eine spezielle gesetzliche Regelung hinsichtlich der Heizkosten dar.

Praxistipp

Hauseigentümern bleibt es nicht erspart, die konkret gelieferte Menge an Energie durch Ablesung der Gas- bzw. Wärmehzähler festzustellen, wenn sie diese gegenüber ihren Mietern abrechnen wollen. Wer anhand der geleisteten Abschlagszahlungen an den Energielieferanten abrechnet, spart sich vielleicht Verwaltungsaufwand. Gleichzeitig riskiert er aber eine mieterseits angreifbare Heizkostenabrechnung.

Weiterführende Links:

[BGH, Urteil vom 1. Februar 2012 - VIII ZR 156/11](#)

Dr. Axel Kunze

Rechtsanwalt, Partner

E-Mail: axel.kunze@squiresanders.com

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie**
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

IP/Technologie

Grundsatzentscheidung des BGH zum Schutz von Unternehmenskennzeichen

Inhaber von nicht eingetragenen Unternehmenskennzeichen (insb. Firmierungen) können wie eingetragene Markeninhaber Rechte gegen prioritätsjüngere Zeichen geltend machen, wenn diese eine Verwechslungsgefahr begründen. Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass die Beurteilung der Branchenähnlichkeit bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr zwischen Unternehmenskennzeichen ebenso wie die Beurteilung der Waren und Dienstleistungsähnlichkeit bei eingetragenen Marken unabhängig von der Kennzeichnungskraft des Klagekennzeichens zu prüfen ist (BGH, Urteil vom 20. Januar 2011, Az. I ZR 10/09 - BCC). Dies stellt eine wesentliche Stärkung der Rechte der Inhaber von Unternehmenskennzeichen dar.

Der Sachverhalt des vom Bundesgerichtshof entschiedenen Falls ist kurz zusammengefasst: Die Klägerin firmiert seit 1996 unter der Unternehmensbezeichnung „BCC Unternehmensberatung GmbH“. Unternehmensgegenstand ist die Beratung im Bereich des Informationsmanagements und der Unternehmensorganisation, insbesondere die Entwicklung, der Vertrieb, die Installation und die Wartung von Software sowie der Vertrieb von Dienstleistungen und Waren im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation. Die Beklagte, welche Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikations- und Informationstechnik erbringt, firmiert seit 1997 zunächst unter „BCC – Braunschweiger Communication Carrier GmbH“ und später unter „BCC Business Communication Company GmbH“. Im Geschäftsverkehr benutzt die Beklagte die Bezeichnung „BCC“, ist Inhaberin des Domainnamens „bcc.de“ und von zahlreichen Marken, welche den Bestandteil „BCC“ enthalten.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten u.a. die Unterlassung der Nutzung der Unternehmensbezeichnung, der Marken und des Domainnamens sowie Auskunft und Schadenersatz. Das Landgericht Frankfurt am Main hat der Klage größtenteils stattgegeben. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat auf die Berufung der Beklagten die Klage im Wesentlichen deshalb abgewiesen, weil nach Ansicht des Senats keine Branchenähnlichkeit zwischen den Parteien vorliege und folglich von einer Verwechslungsgefahr nicht auszugehen sei.

Auf die Revision der Klägerin hat der BGH die Entscheidung des OLG Frankfurt aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung an das OLG Frankfurt zurückverwiesen.

Der BGH nutzte den vorliegenden Fall, um zu den Voraussetzungen der Verwechslungsgefahr bei Unternehmenskennzeichen grundsätzlich Stellung zu nehmen. Zunächst stellte er klar, dass im Rahmen der Beurteilung der Branchennähe die Kennzeichnungskraft des Klagekennzeichens nicht zu berücksichtigen ist. Vielmehr sei die Grenzziehung zwischen Branchenähnlichkeit und Branchenunähnlichkeit bei der Verwechslungsprüfung von Unternehmenskennzeichen ebenso wie diejenige zwischen Waren oder Dienstleistungsähnlichkeit und -unähnlichkeit bei der Verwechslungsprüfung von eingetragenen Marken nicht von der Kennzeichnungskraft des Klagekennzeichens abhängig. (...)

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

Danach kommt es für die Beurteilung der Branchennähe in erster Linie auf die Produktbereiche und Arbeitsgebiete an, die nach der Verkehrsauffassung typisch für die Parteien sind. Anhaltspunkte für eine Branchennähe können Berührungspunkte der Waren oder Dienstleistungen der Unternehmen auf den Märkten sowie Gemeinsamkeiten der Vertriebswege und der Verwendbarkeit der Produkte und Dienstleistungen sein. Bestehen die Geschäftsfelder der Parteien in der Erbringung von Dienstleistungen, ist zur Beurteilung der Branchennähe regelmäßig auf diese Dienstleistungen und nicht auf die Mittel abzustellen, deren sich die Parteien hierbei bedienen. Da sich im vorliegenden Fall die Tätigkeitsbereiche der Parteien weitgehend deckten, habe das OLG Frankfurt die Branchennähe zu Unrecht verneint. Das OLG Frankfurt wird in dem wieder aufgenommenem Verfahren zu entscheiden haben, ob und welchem Zusammenhang mit welchen Dienstleistungen eine Branchennähe zwischen den Parteien besteht. Mit einer Entscheidung ist Ende 2012 zu rechnen.

Das Bahnbrechende an der Entscheidung ist, dass der BGH erstmals die Frage der Branchenähnlichkeit als eigenständigen Faktor für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr bei Unternehmenskennzeichen anerkannt hat. Dies ist für die Frage der Waren und Dienstleistungsähnlichkeit bei der Verwechslungsprüfung von eingetragenen Marken schon seit langem anerkannt, wird nun durch den BGH aber auch auf die Branchenähnlichkeit bei Unternehmenskennzeichen ausgeweitet. Damit stehen bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr von Unternehmenskennzeichen die Faktoren der Identität bzw. -ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Zeichen, Branchenähnlichkeit sowie Kennzeichnungskraft des prioritätsälteren Zeichens eigenständig nebeneinander. Dies führt zu einer wesentlichen Stärkung der Rechte von Inhabern nicht registrierter Unternehmenskennzeichen.

Praxistipp

In der Praxis wird mit mehr Verletzungsverfahren auf Grundlage nicht registrierter Unternehmenskennzeichen zu rechnen sein. Dies ist nicht nur für Inhaber von Unternehmenskennzeichen bedeutsam, sondern betrifft auch die Inhaber eingetragener Marken. Diese können sich nicht allein auf die Eintragung ihrer Marke verlassen, sondern sehen sich womöglich verstärkt Ansprüchen von Inhabern prioritätsälterer nicht eingetragener Rechte gegenüber.

Weiterführende Links:

[BGH, Urteil vom 20. Januar 2011 - I ZR 10/09 - BCC](#)

(Squire Sanders vertritt in dem vorliegenden Verfahren die Klägerin)

Dr. Karl Maria Walter
Rechtsanwalt, Partner
E-Mail: karl.walter@squiresanders.com

Florian Traub
Rechtsanwalt
E-Mail: florian.traub@squiresanders.com

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

Moderne Lizenzmodelle, Softwareinventur und hausgemachte Lösungen: Worauf Unternehmen bei Softwarelizenzen achten sollten

Die Beschaffung von Softwarelizenzen spielt heutzutage in den Einkaufsabteilungen nahezu aller Unternehmen eine wichtige Rolle. Häufig werden Einsparpotenziale vernachlässigt, Haftungsrisiken im Zusammenhang mit Open Source-Software bleiben unerkannt. Ein professionelles Lizenzmanagement macht sich in vielerlei Hinsicht bezahlt.

Können Sie auf Anhieb genau sagen, wie viele Softwarelizenzen in Ihrem Unternehmen genutzt werden und was die Software jährlich hinsichtlich Anschaffung und Pflege kostet? Unternehmen setzen üblicherweise Softwareprodukte unterschiedlicher Hersteller ein. Hierdurch wächst die Komplexität und es entstehen Fehlerquellen im Zusammenhang mit der Lizenzierung: Zu viele Lizenzen kosten unnötig Geld, die Nutzung zu weniger Lizenzen hingegen birgt Haftungsrisiken, da die Nutzung ohne Lizenz gegen das Urheberrecht verstößt und Schadensersatzansprüche auslöst.

Verkompliziert wird das Beschaffen und Verwalten von Softwarelizenzen schließlich noch dadurch, dass mittlerweile für jedes denkbare Bedürfnis ein eigenes Lizenzmodell existiert. So gibt es neben System Builder-Lizenzen durch Hardwarehersteller vorinstallierte OEM-Lizenzen, Lizenzen zum Kaufen, zum Mieten oder zum Leasen in den verschiedensten Formen. Zur Anschaffung der Software kommen in den meisten Fällen Kosten für Pflege und Support, womit die Softwareunternehmen heutzutage häufig mehr Geschäft generieren als mit dem erstmaligen Vertrieb des Produkts.

Funktionierendes Lizenzmanagement

Um die vorgenannten Herausforderungen in den Griff zu bekommen, rechtliche Risiken weitestgehend auszuschalten und dabei die Kosten zu minimieren, bietet es sich an, Software im Unternehmen grundsätzlich von einer zentralen Stelle aus zu beschaffen. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere die folgenden Erwägungen angestellt werden:

- Bedarf prüfen. Prüfen Sie vor dem Abschluss von Softwarepflegeverträgen, an wie vielen Arbeitsplätzen eine Software tatsächlich verfügbar sein muss und ob ggf. noch freie Lizenzen vorhanden sind, sowie welche Pflege- und Supportstufen tatsächlich benötigt werden (1st-, 2nd- und auch 3rd-Level Support). Klären Sie in diesem Zusammenhang etwa, welche Pflegemaßnahmen Ihre eigene IT-Abteilung durchführen kann.
- Lange Laufzeiten vermeiden. Versuchen Sie, über entsprechende Laufzeit- und Kündigungsregelungen eine größtmögliche Flexibilität zu erreichen.

(...)

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

- Softwareinventur. Betreiben Sie in regelmäßigen Abständen routinemäßig eine Softwareinventur, um festzustellen, welche Software wo installiert ist und ob diese auch tatsächlich noch gebraucht wird. Nicht selten finden sich noch im Original verpackte, nie zum Einsatz gelangte „kleinere“ Programme in den Regalen der IT-Abteilungen, zu denen dann auch noch laufende Pflegeverträge existieren.
- Vorsicht beim Erwerb gebrauchter Software. Gebrauchte Software darf nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich nur dann gekauft werden, wenn der Hersteller die Übertragung im Lizenzvertrag gestattet hat, was in der Praxis die Ausnahme darstellen dürfte. Derzeit streiten die Unternehmen Oracle und usedsoft vor dem Europäischen Gerichtshof darüber, ob und wie gebrauchte Softwarelizenzen verkauft werden dürfen.
- Vorsicht beim Verkauf ungenutzter Lizenzen. Ungenutzte Lizenzen dürfen nicht ohne Weiteres weiterverkauft werden: Wer etwa Volumenlizenzen zur Nutzung an mehreren Arbeitsplätzen erworben hat, kann daraus nicht ohne weiteres nicht benötigte Einzelplatz-Lizenzen herauslösen und weitergeben. Auch hier ist die vorherige Zustimmung des Herstellers erforderlich.
- Risiken beim Einsatz von Open Source-Software prüfen. Das unternehmensinterne Lizenzmanagement sollte nicht zuletzt auch die verwendete Open Source-Software umfassen. Open Source-Software ist keine lizenzfreie Software. Ihr Einsatz verursacht zwar bei der Beschaffung keine Kosten, ist aber nach den jeweiligen Lizenzbedingungen reglementiert. Diese gilt es zu lesen und zu beachten.

Bei einer Verbindung von Open Source-Software mit proprietären Softwarekomponenten sind die Lizenzbedingungen unbedingt einzuhalten, im ungünstigsten Fall kann eine Verpflichtung zur Offenlegung des eigenen Quellcodes entstehen. Entscheidend und oft nur schwer zu beantworten ist in diesem Zusammenhang die Frage, wann die eigene Software tatsächlich mit der Open Source-Software in einer Weise verbunden wurde, dass ein sog. abgeleitetes Produkt (derivative work) entstanden ist, dessen Quellcode sodann vollständig offengelegt und zu den Bedingungen der Open Source-Software kostenfrei verfügbar gemacht werden muss.

Die unkontrollierte Verwendung von Open Source-Software im eigenen Unternehmen bzw. in unternehmenseigenen Produkten kann daher Haftungsrisiken sowohl für das Unternehmen selbst als auch für die nachfolgende Lieferkette begründen

(...)

Inhalt

- 🔗 Themen dieser Ausgabe
- 🔗 Unsere Veranstaltungen im Juni
- 🔗 Arbeitsrecht
- 🔗 Gesellschaftsrecht
- 🔗 Immobilienwirtschaftsrecht
- 🔗 IP/Technologie
- 🔗 Kartellrecht
- 🔗 Steuerrecht
- 🔗 Impressum

Praxistipp

Um ein kostengünstiges Lizenzmanagement im Unternehmen verwirklichen zu können und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Open Source-Software weitestgehend auszuschalten, sollte Software im Unternehmen grundsätzlich von einer zentralen Stelle aus beschafft und auch ihr Einsatz, einschließlich derer von Open Source-Komponenten zentral überwacht werden. Achten Sie beim Abschluss von Lizenzverträgen auf eine flexible Gestaltung von Laufzeiten.

Dr. Annette Demmel

Rechtsanwältin, Partnerin
Fachanwältin für Informationstechnologierecht
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht
E-Mail: annette.demmel@squiresanders.com

Matei Ujica, LL.M.

Rechtsanwalt
E-Mail: matei.ujica@squiresanders.com

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht**
- Steuerrecht
- Impressum

Kartellrecht

Zusätzliche Hürden in kartellrechtlichen Schadensersatzklagen nach Entscheidung des AG Bonn

Es kommt nicht alle Tage vor, dass Behörden, Unternehmen und Anwälte in ganz Europa gespannt einer Entscheidung des Amtsgerichts Bonn zum Akteneinsichtsrecht entgegensehen. Die streitgegenständlichen Akten waren allerdings hochbrisante Selbstanzeigen von Unternehmen im Rahmen kartellrechtlicher Verfahren. In seinem Beschluss vom 18. Januar 2012 befand das AG Bonn (Az: 51 Gs 53/09), dass Kronzeugenanträge vertraulich zu behandeln seien und daher der Akteneinsicht nicht unterliegen dürfen. Die Entscheidung verschafft Kartellanten zumindest einem Etappensieg gegenüber sie auf Schadenersatz klagende Unternehmen.

In den letzten Jahren haben sowohl die Kommission als auch das Bundeskartellamt klare Signale dahingehend gesetzt, dass sie zivilrechtliche Schadenersatzklagen gegen Kartellanten nicht nur befürworten, sondern auch zu erleichtern gedenken. So wurde etwa gesetzlich verankert, dass Kläger die Rechtswidrigkeit des Verhaltens nicht beweisen müssen, sondern sich diese bereits aus der Entscheidung der jeweiligen Wettbewerbsbehörde ableitet. Es kam in Folge seit 2009 zu einer rasanten Zunahme von kartellrechtlichen Schadensersatzklagen. Dabei stellte sich jedoch schnell heraus, dass die eigentliche Hürde für Geschädigte im Nachweise eines kausalen Schadens und der Bemessung der Schadenshöhe liegt, da dazu erforderliche Daten und Informationen in der Regel nicht öffentlich zugänglich sind.

Nach EU und deutschem Recht können Kartellanten aber nur sehr eingeschränkt gezwungen werden, sie belastenden Dokumenten und Informationen herauszugeben. Geschädigte stellten daher vermehrt bei den Kartellbehörden Anträge auf Einsicht in Kronzeugenanträge. Dieses wurden jedoch aus Vertraulichkeitsgründen in der Regel abgewiesen und auch der aktuelle Referentenentwurf zur Novellierung des GWB sieht für die Zukunft in § 81b eine entsprechende Ausschlussklausel explizit vor. Demnach soll Akteneinsicht in einen Antrag auf Erlass oder Reduktion einer Geldbuße und die dazu übermittelten Beweismittel nach § 406e StPO nicht statt finden.

Gegen eine solche Versagung der Akteneinsicht hat die Pfeleiderer AG, ein durch das Dekorpapierkartell geschädigtes Unternehmen Klage vor dem AG Bonn eingebracht. Letzteres setzte das Verfahren zunächst aus und bat den EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens klarzustellen, ob die kartellrechtlichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts dahin gehend auszulegen sind, dass Geschädigte eines Kartells zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche keine Akteneinsicht in Bonusanträge und von Bonusantragstellern in diesem Zusammenhang freiwillig herausgegebene Informationen und Unterlagen erhalten dürfen.

(...)

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht**
- Steuerrecht
- Impressum

Der EuGH fand, dass das gemeinschaftsrechtliche Wettbewerbsrecht einem Zugänglichmachen solcher Dokumente nicht entgegenstehe. Es sei Sache des nationalen Rechts, dies im Einzelfall unter Abwägung der verschiedenen Interessen zu Regeln. Auf Basis dieses Urteils entschied das AG Bonn, dass sowohl nach § 406 StPO als auch unionsrechtlichen Erwägungen, der Zugang zu den Dokumenten zu untersagen sei. Dieser würde nämlich eine wirksame Anwendung der Bonusregelung gefährden, da er Kartellanten demotiviere Verstöße abzustellen und offenzulegen. Die Interessen des einzelnen Geschädigten seien daher weniger schützenswürdig als die national und auf EU Ebene gewollte Aufdeckung und Beseitigung von Kartellen zum Wohle der Allgemeinheit.

Die Pfeleiderer AG ist allerdings nicht die einzige Geschädigte, die auf Akteneinsicht klagt. Vor dem EuG sind etliche Verfahren – Schenker, EnBW und Timab – anhängig. In CDC gegen die Europäische Kommission hat das EuG bereits im Dezember 2011 entschieden, dass Schadensersatzklägern zumindest das Inhaltsverzeichnis der Kommissionsunterlagen zugänglich gemacht werden muss. Die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich können also mit Spannung erwartet werden.

Praxistipp

Trotz des Urteils des AG Bonn ist damit zu rechnen, dass über kurz oder lang die private Durchsetzung kartellrechtlicher Schäden – im Gerichts- oder Vergleichswege - deutlich zunehmen wird. Die allgemeinen Verjährungsregeln finden Anwendung und die Verjährung wird durch das verwaltungsrechtliche Verfahren gehemmt, was dazu führt, dass auch relativ weit zurückliegende Schäden noch gerichtlich geltend gemacht werden können. Unternehmen sind daher gut beraten, zu prüfen, ob ihre Zulieferer in kartellrechtliche Verfahren verwickelt waren.

Weiterführende Links:

[AG Bonn, Beschluss vom 18. Januar 2012 - 51 Gs 53/09](#)

Oliver Geiss

Rechtsanwalt, Partner
E-Mail: oliver.geiss@squiresanders.com

Dr. Jochen Beck, LL.M.

Solicitor of England and Wales und Attorney-at-Law (N.Y.)
E-Mail: jochen.beck@squiresanders.com

(Squire Sanders vertritt in dem vorliegenden Verfahren die Klägerin)

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht**
- Impressum

Steuerrecht

Wichtige Neuerungen im Umwandlungssteuererlass 2011

Nach mehrjähriger Vorbereitungszeit hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Ende 2011 einen neuen Umwandlungssteuererlass (UmwStE) zur Auslegung der Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes veröffentlicht. Der folgende Beitrag stellt einige praxisrelevante Aspekte des UmwStE vor.

Grundsätzlich sind Vermögensübertragungen nach dem Umwandlungssteuergesetz mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Auf Antrag ist unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Buchwert- oder Zwischenwertansatz möglich. Der entsprechende Wertansatz muss sich dabei aus dem Antrag ergeben. Im Falle eines Zwischenwertansatzes sind die Höhe und der Prozentsatz, mit der die stillen Reserven aufgedeckt werden, anzugeben.

Für den Ansatz der Buchwerte sind die Ansätze in der Handelsbilanz nicht maßgeblich. In der maßgeblichen steuerlichen Schlussbilanz können daher Buch- oder Zwischenwerte angesetzt werden, die von denen in der Handelsbilanz abweichen.

Neuerungen beim Teilbetrieb

Für steuerneutrale Umwandlungen wird regelmäßig zumindest die Übertragung eines Teilbetriebs vorausgesetzt. Im UmwStE knüpft das BMF an den europäischen Teilbetriebbegriff an. Nach neuer Definition umfasst der Teilbetrieb die Gesamtheit der in einem Unternehmensanteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbständigen Betrieb, d. h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit, darstellen. Zu einem Teilbetrieb gehören alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen sowie die nach wirtschaftlichen Zusammenhängen dem Teilbetrieb zurechenbaren Wirtschaftsgüter.

Diese Auslegung des Teilbetriebbegriffs geht über das bisherige nationale Verständnis hinaus. So ist es für die Selbständigkeit des Betriebs nunmehr nicht mehr notwendig, dass sich dessen Tätigkeit von der übrigen Tätigkeit des Unternehmens unterscheiden muss. Ebenfalls ist nicht mehr die Übertragung aller wesentlichen Wirtschaftsgüter erforderlich, sofern diese dauerhaft zur Nutzung überlassen werden und damit die Funktionsfähigkeit des Teilbetriebs sicherstellen.

Wie bisher gilt als Teilbetrieb auch ein Mitunternehmeranteil sowie der Teil eines Mitunternehmeranteils. Ebenso stellt die 100%ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich einen Teilbetrieb dar. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Beteiligung einem Teilbetrieb als funktional wesentliche Betriebsgrundlage zuzurechnen ist. Bei der Übertragung einer solchen Beteiligung würde mithin das zurückbleibende Vermögen keinen Teilbetrieb mehr darstellen.

(...)

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

Während bislang die Teilbetriebsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Umwandlungsmaßnahmen oder des Abschlusses des Einbringungsvertrags vorliegen mussten, ist nunmehr der steuerliche Übertragungstichtag maßgeblich. Unter welchen Voraussetzungen die Finanzverwaltung das Bestehen eines Teilbetriebs zu diesem Zeitpunkt als hinreichend nachgewiesen anerkennt, bleibt abzuwarten.

Steuerschädliche Folgeumwandlungen

Bei der Einbringung von Betriebsvermögen gegen Gewährung neuer Gesellschaftsanteile ist unter bestimmten Voraussetzungen ein steuerlich günstiger Buch- oder Zwischenwertansatz möglich. Werden die erhaltenen Anteile jedoch innerhalb eines Sieben-Jahres-Zeitraums veräußert, kommt es zu einer rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung.

Nach dem UmwStE stellen Umwandlungen und Einbringungen grundsätzlich Veräußerungs- und Anschaffungsvorgänge des übertragenden Vermögens dar. Mithin führen nach Auffassung des BMF auch Folgeumwandlungen und Folgeeinbringungen zu einer gegebenenfalls steuerschädlichen Veräußerung. Der UmwStE enthält jedoch einen Katalog von Billigkeitsgründen, bei dessen Vorliegen von einer rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung abgesehen werden kann. Beispielsweise darf das deutsche Besteuerungsrecht nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Aufgrund der eingeschränkten Billigkeitsregelung sind daher steuerneutrale Folgeumwandlungen /-einbringungen zukünftig nicht ohne Weiteres möglich.

Umwandlungen bei Organschaften

Im UmwStE sind umfangreiche Sonderregelungen zu Umwandlungsvorgängen bei Organschaften enthalten.

Unter anderem stellen mit Ausnahme des Formwechsels die übrigen Umwandlungsformen einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags dar.

Beim Eintritt eines übernehmenden Rechtsträgers als Organträger gilt die am steuerlichen Übertragungstichtag bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft als fortgesetzt, sofern dem übernehmenden Rechtsträger die Beteiligung an der Organgesellschaft steuerlich rückwirkend zum Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zuzurechnen ist. Damit scheidet bei einer unterjährigen Übertragung die Fortsetzung einer bestehenden Organschaft aus. Für eine ununterbrochene Fortsetzung kann es daher erforderlich sein, im Vorfeld der Übertragung das Wirtschaftsjahr entsprechend zu ändern.

(...)

Inhalt

- 🔗 Themen dieser Ausgabe
- 🔗 Unsere Veranstaltungen im Juni
- 🔗 Arbeitsrecht
- 🔗 Gesellschaftsrecht
- 🔗 Immobilienwirtschaftsrecht
- 🔗 IP/Technologie
- 🔗 Kartellrecht
- 🔗 **Steuerrecht**
- 🔗 Impressum

Praxistipp

Die Ausführungen des BMF führen vielfach zu einer größeren Rechtssicherheit in Umstrukturierungsfällen. Jedoch zeigt sich bereits jetzt, dass bei verschiedenen Aspekten weiterhin Gestaltungsunsicherheiten bestehen bleiben und neue Fragen in der Praxis aufgeworfen werden.

Weiterführende Links:

[Umwandlungssteuererlass vom 11. November 2011](#)

Michael Langer

Rechtsanwalt und Steuerberater
E-Mail: michael.langer@squiresanders.com

Inhalt

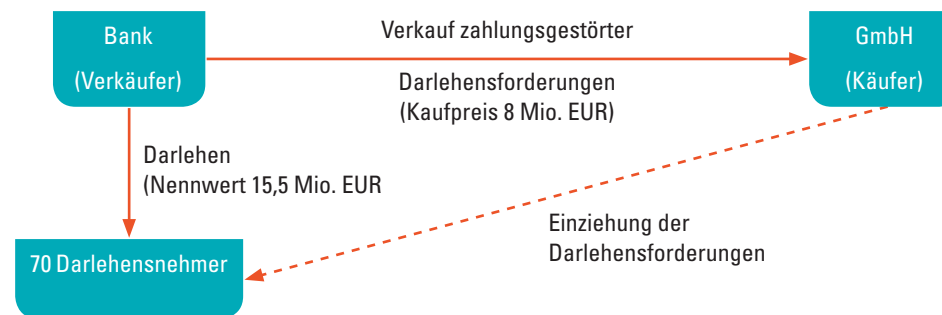
- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

Keine Umsatzsteuer bei Übertragung zahlungsgestörter Forderungen

In einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 27. Oktober 2011 (C-93/10) verneinte dieser das Vorliegen einer steuerpflichtigen Leistung und die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn ein Forderungskäufer auf eigenes Risiko zahlungsgestörte Forderungen zu einem unter ihrem Nennwert liegenden Preis erwirbt.

In dem zu entscheidenden Fall erwarb eine GmbH (Käufer) von einer Bank (Verkäufer) insgesamt Forderungen aus 70 gekündigten und fällig gestellten Darlehensverträgen. Der Nennwert dieser Forderungen betrug insgesamt ca. 15,5 Mio. EUR. Der wirtschaftliche Wert der abgezinsten Forderungen wurde einvernehmlich auf ca. 8,4 Mio. EUR festgelegt. Als Kaufpreis vereinbarten die Parteien einen Betrag in Höhe von ca. 8 Mio. EUR. Eine nachträgliche Kaufpreisanpassung war nicht vorgesehen.

Auf Vorlage des Bundesfinanzhofs (BFH) hatte der EuGH zu entscheiden, ob der Verkauf zahlungsgestörter Forderungen auch dann der Umsatzsteuer unterliegt, wenn sich der Kaufpreis nach dem geschätzten Ausfallrisiko richtet und der Forderungseinzug nur untergeordnete Bedeutung hat.



Rechtlicher Hintergrund: Forderungsverkauf

Im Rahmen der sog. Factoring-Rechtsprechung hat der EuGH bereits 2003 entschieden, dass die Übernahme des Forderungseinzugs und des Ausfallrisikos durch einen Factor gegenüber dem Forderungsverkäufer (Anschlusskunde) gegen Entgelt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung darstellt (echtes Factoring). Dieser Auffassung ist auch der BFH und die Finanzverwaltung gefolgt. Die vom Anschlusskunden an den Factor zu zahlende Umsatzsteuer bemisst sich dabei nach der jeweiligen Factoring-/Delkredere-Gebühr.

(...)

Inhalt

- Themen dieser Ausgabe
- Unsere Veranstaltungen im Juni
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IP/Technologie
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Impressum

EuGH: Factoring-Rechtsprechung nicht anwendbar bei zahlungsgestörten Forderungen

Nach Ansicht des EuGH ist die Factoring-Rechtsprechung jedoch nicht auf den aktuellen Fall übertragbar. In diesem erhielt die GmbH von der Bank keine Gegenleistung, so dass die GmbH als Forderungskäufer weder eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübte, noch eine Dienstleistung erbrachte. Die Differenz zwischen dem Nennwert der übertragenden Forderungen und dem Kaufpreis stellt keine Vergütung dar, mit der unmittelbar eine von der GmbH erbrachte Dienstleistung entgolten werden soll. Vielmehr spiegelt diese Differenz den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Übertragung wider. Der niedrigere wirtschaftliche Wert ist dabei auf die Zahlungsstörungen und dem erhöhten Risiko des Ausfalls der Schuldner zurückzuführen.

Der EuGH unterscheidet damit für umsatzsteuerliche Zwecke die bloße Veräußerung eines zahlungsgestörten Forderungsbestandes von dem umsatzsteuerpflichtigen Fall des echten Factorings.

Praxistipp

Der Auffassung des EuGH ist zuzustimmen, da es im Falle des Verkaufs von zahlungsgestörten Forderungen grundsätzlich dem Interesse des Verkäufers entspricht, ohne Zahlung eines Entgelts an den Käufer sich von diesen Forderungen zu trennen. Die Inanspruchnahme einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung ist regelmäßig nicht gewollt. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwiefern die Finanzverwaltung sich dem Urteil des EuGH anschließt. Bis zu einer entsprechenden Stellungnahme sollten auch weiterhin die ermittelten Wertminderungen angemessen dokumentiert werden.

Weiterführende Links:

[EuGH, Urteil vom 27. Oktober - C-93/10](#)

Michael Langer

Rechtsanwalt und Steuerberater

E-Mail: michael.langer@squiresanders.com

Impressum

Squire Sanders (UK) LLP

Koordination dieser Ausgabe:

Eveli Lume, M.L.L.P.

Unter den Linden 14

10117 Berlin

T: +49 30 726 16 8022

F: +49 30 726 16 8005

E: eveli.lume@squiresanders.com

Dieser Newsletter wird von Squire Sanders für Mandanten und andere Interessierte herausgegeben. Die hierin enthaltenen Beiträge sind nicht als rechtliche Beratung zu verstehen. Wenn Sie weitere Informationen zu den angesprochenen Themen wünschen, wenden Sie sich bitte an die jeweils benannten Ansprechpartner oder Ihren üblichen Kontakt bei uns.



Squire Sanders (UK) LLP

Unter den Linden 14

10117 Berlin

T: +49 30 726 16 8000

F: +49 30 726 16 8001

Squire Sanders (US) LLP

Taunusanlage 17

60325 Frankfurt am Main

T: +49 69 17392 400

F: +49 69 17392 401

North America		Latin America	Europe & Middle East		Asia Pacific
Cincinnati	Northern Virginia	Bogota+	Beirut+	Leeds	Beijing
Cleveland	Palo Alto	Buenos Aires+	Berlin	London	Hong Kong
Columbus	Phoenix	Caracas+	Birmingham	Madrid	Perth
Houston	San Francisco	La Paz+	Bratislava	Manchester	Shanghai
Los Angeles	Tampa	Lima+	Brussels	Moscow	Singapore
Miami	Washington DC	Panamá+	Bucharest+	Paris	Tokyo
New York	West Palm Beach	Rio de Janeiro	Budapest	Prague	
		Santiago+	Frankfurt	Riyadh+	
		Santo Domingo	Kyiv	Warsaw	

+ Independent network firm